

Gem. § 4 Abs. (1), Zi 3 lit b GrEStG. grunderwerbsteuerfrei
Gem. § 30 Abs. (3), WGG 1979 gerichtsgebührenfrei

KAUF- UND WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG

zwischen der " F A M I L I E N H I L F E " gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., 1070 Wien, Museumstraße 5, als Verkäuferin einerseits und den in Spalte 2 der angeschlossenen Tabelle eingetragenen Personen, sämtliche wohnhaft in 1140 Wien, Kienmayergasse 49, als Käufer und spätere Wohnungseigentümer andererseits, vereinbart und abgeschlossen wie folgt:

1.

Die "Familienhilfe" gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., im Folgenden kurz "Verkäuferin" genannt, ist zur Gänze Eigentümerin der Liegenschaft EZ 53 des Grundbuches der Katastralgemeinde Breitensee, Gerichtsbezirk Hietzing, bestehend aus dem Grundstück Nr. 76/18, Garten, (Grundstückadresse: 1140 Wien, Kienmayergasse 49)

Auf dieser Liegenschaft wurde die Wohnhausanlage 1140 Wien,
Kienmayergasse 49 mit

17 Wohnungen
2 Garagen mit je 2 Stellplätzen
1 Abstellraum

errichtet.

Für diese Wohnhausanlage wurde vom Magistrat der Stadt Wien,
Magistratsabteilung 50, Zentrale Schlichtungsstelle mit Ent-
scheidung vom 23.5.1985, MA 50-Schli 1/84 gemäß §§ 3 und 5
WEG 1975 der Gesamtnutzwert mit 1099 festgesetzt.

2.

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die in der Spalte 2
der angeschlossenen Tabelle bezeichneten Käufer, und diese
kaufen und übernehmen von ersterer von der im vorigen Punkt 1
näher bezeichneten Liegenschaft den jeweils in der Spalte 5
der Tabelle in der gleichen Zeile ersichtlichen ideellen
Anteil samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör.
Es wird festgestellt, daß diese Anteile der Käufer dem
Verhältnis der Nutzwerte der einzelnen in der Spalte 4 c
der Tabelle ersichtlichen Wohnung samt Zubehör zum Nutz-
wert aller Wohnungen und der sonstigen Räumlichkeiten der
Kaufliegenschaft entsprechen.

3.

Der von den jeweiligen Käufern zu bezahlende Grund-Kaufpreis für den zu erwerbenden Liegenschaftsanteil ist in der Spalte 6 der angeschlossenen Tabelle ersichtlich.

Da die Berichtigung des Kaufpreises durch Barzahlung erfolgt ist, quittiert hiemit die Verkäuferin den richtigen Empfang desselben.

4.

Die Käufer kaufen die gegenständlichen Liegenschaftsanteile, um Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 zu begründen, sowie aufgrund dieser Rechte zu benützen.

Die Übernahme und Übergabe der gegenständlichen Liegenschaftsanteile mit Nutzen und Lasten, Gefahr und Vorteil in den physischen Besitz und Genuß der Käufer erfolgte bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages. Als Stichtag für die Verrechnung von Nutzen und Lasten wird der 1. April 1983 vereinbart.

Die Käufer sind mit diesem Tag berechtigt, die gegenständlichen Liegenschaftsanteile unter Bedächtnahme auf die in dieser Urkunde getroffenen weiteren Vereinbarungen zu besitzen und zu benützen, wie die Verkäuferin diese zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

6.

Die Käufer haben den Kaufgegenstand vor Übernahme besichtigt. Die Verkäuferin haftet für einen bestimmten Bauzustand und eine bestimmte Bauausführung, nicht jedoch für ein bestimmtes Ausmaß für die Lage und Beschaffenheit der kaufgegenständlichen Liegenschaft.

7.

Die Käufer nehmen zur Kenntnis, daß die Errichtung der Wohnhausanlage 1140 Wien, Kienmayergasse 49 gemäß den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes gefördert wurde. Zu diesem Zweck wurden Darlehen zugesichert, die an Lastenobjekte der Liegenschaft wie folgt sichergestellt sind:

- TZ 3577/1981 Schuldschein 1981-08-20
Pfandrecht S 5.283.792,--
11 % Zinsen, 13 % Verzugs- und Zinseszinsen,
Nebengebührensicherstellung S 792.570,--
für Versicherungsanstalt der Österreichischen
Bundesländer-Versicherungsaktiengesellschaft
(Laufzeit 50 Jahre)
- TZ 3578/1981 Schuldschein 1981-08-19
Pfandrecht S 6.724.300,--
0,5 % Zinsen, 9 % Verzugs- und Zinseszinsen
Nebengebührensicherstellung S 672.340,--
für Land Wien
(Laufzeit 20 Jahre)
- TZ 562/1985 Schuldschein 1984-12-14
Pfandrecht S 848.000,--
0,5 % Zinsen, 9 % Verzugs- und Zinseszinsen
Nebengebührensicherstellung S 84.800,--
für Land Wien
(Laufzeit 50 Jahre)

Einvernehmlich wird festgestellt, daß anlässlich der Endabrechnung das Darlehen der Wohnbauförderung auf S 7.572.300,--
die Darlehen der Bundesländerversicherung auf S 4.818.700,--
bzw. S 465.092,--
endgültig festgelegt wurden. Entsprechende Teillösungen sind demnach vorzunehmen.

8.

Sämtliche Käufer haben hinsichtlich der geförderten Bauteile den Differenzbetrag (Baukosteneigenmittel) zwischen den im vorigen Punkt näher bezeichneten Baudarlehen und den Gesamtbaukosten aus eigenen Mitteln - nach Maßgabe Ihrer geförderten Nutzfläche für die Wohnung Spalte 4 a der Tabelle - aufgebracht.

9.

Sämtliche Käufer treten im Sinne des Punkt 7 in Ansehung ihrer in der Tabelle festgelegten Anteile mit befreiender Wirkung für die Verkäuferin in die vorerwähnten Kreditverhältnisse ein; sämtliche Käufer treten in die Dienstbarkeit ein, und verpflichten sich ausdrücklich und unwiderruflich:

- a. von den im Grundbuch eingetragenen Belastungen den ihrem in Spalte 4 a der Tabelle festgelegten Anteil entsprechenden Teilbetrag zur alleinigen Zahlung nach den in den Schuldscheinen angeführten bzw. den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Rückzahlung der vom Land Wien aufgrund des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 gewährten Darlehen zu übernehmen.
- b. darüberhinaus auch die Solidarhaftung gemäß § 1405 ABGB mit den übrigen Miteigentümern dieser Liegenschaft gegenüber den Darlehensgebern in Ansehung der grundbücherlich sichergestellten Gesamtbelastung zu übernehmen.
- c. alle in dieser Urkunde und in den Schuldscheinen übernommenen Verbindlichkeiten genau und pünktlich zu erfüllen, diesbezüglich den Verkäufer schad- und klaglos zu halten und alle

übernommenen Rechte und Pflichten insbesondere die Zahlungsverpflichtungen auf die Rechtsnachfolger zu überbinden.

Dieser im inneren Verhältnis der Wohnungseigentümer zueinander festgelegte Aufteilungsschlüssel für die Baudarlehen bzw. Annuitätenzahlungen, ist eine von allen Wohnungseigentümern schriftlich, gemäß § 19 (1) Zi 2 WEG 1975 getroffene Vereinbarung, die im C-Blatte anzumerken ist.

10.

Die Käufer räumen sich gegenseitig an der jeweiligen in Spalte 3 der angeschlossenen Tabelle in der gleichen Zeile ersichtlichen Wohnung samt Zubehör das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung im Sinne des Wohnungseigentums also das - W o h n u n g s e i g e n t u m - ein.

Weiters verbinden im Falle gemeinsamen Eigentums die jeweiligen Ehegatten ihre erworbenen Mindestanteile untrennbar unter gleichzeitiger Begründung gemeinsamen Wohnungseigentums im Sinne des § 9 WEG.

Die Größe und Bestandteile der einzelnen Objekte gehen aus der angeschlossenen Tabelle hervor.

Sämtliche Vertragsteile nehmen die Bestellung dieser Wohnungseigentumsrechte hiemit ausdrücklich und wechselseitig bindend an und nehmen zur Kenntnis, daß das Wohnungseigentumsrecht mit dem bezüglichen Miteigentumsanteil an der gegenständlichen Liegenschaft untrennbar verbunden ist.

Sie verpflichten sich weiters, ausdrücklich und unwiderruflich alle Erklärungen abzugeben, Urkunden zu fertigen und Handlungen zu billigen, die zur grundbücherlichen Durchführung dieser Wohnungseigentumsrechte erforderlich sind.

Außer den Eigentumswohnungen samt Zubehör befindet sich in der Wohnhausanlage im Kellergeschoß

Kinderwagen - Abstellraum

Kinderspielraum

WC

Abstellraum

Garage mit PKW Einstellplatz 1

PKW Einstellplatz 2

Garage mit PKW Einstellplatz 3

PKW Einstellplatz 4

Diese Bestandsobjekte bleiben gemeinsames Eigentum aller Wohnungseigentümer.

Sollte das Eigentumsrecht für alle in der angeschlossenen Tabelle angeführten Wohnungen, bzw. sonstigen Objekte nicht zur sofortigen Verbücherung zugunsten von Käufern, bzw. Wohnungseigentümern gelangen, demnach der Verkäuferin restliche Anteile verbleiben, tritt diese sohin in der angeschlossenen Tabelle an die Stelle der nicht zur Verbücherung beantragten Käufer.

Sie gibt alle erforderlichen Erklärungen in einverleibungsfähiger Form ab.

11.

Die durch das Wohnungseigentum entstehenden Rechtsverhältnisse werden in einer eigenen Vereinbarung geregelt. Im übrigen kommen die Vertragsparteien überein, daß für die rechtliche Beurteilung dieses Vertrages in allen jenen Punkten, in denen der Vertrag keine ausdrückliche Regelung enthält, die Bestimmungen des

Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung zu finden haben.

Dies gilt besonders für die Verwaltung, für die Aufwendungen (Betriebskosten, Steuern, Instandhaltung etc.), die Erträge der Liegenschaft, sowie die Übertragung des Wohnungseigentums. Sollte einer der Miteigentümer mit seinen Zahlungen für die Liegenschaft in Verzug geraten, oder diesselbe nicht fristgerecht leisten, so anerkennt er für den Fall der Zahlung durch einen anderen Miteigentümer das volle Regreßrecht des an seiner Stelle Leistenden gegen ihn.

12.

Sämtliche Käufer erteilen hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger für die Dauer von 5 Jahren, das ist bis 31. Dezember 1988 der "Familienhilfe" gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., 1070 Wien, Museumstraße 5, die

V O L L M A C H T

im Sinne des § 1008 ABGB:

- a. zur Einholung der erforderlichen Genehmigung dieses Vertrages, Einbringung von Grundbuchsgesuchen um Eigentums- und Wohnungseigentumsrechtseinverleibungen, sowie zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind;
- b. zur Errichtung und Fertigung aller Nachträge (Einverleibungsbewilligungen) zu diesem Vertrag sowie zur grundbücherlichen Einverleibung dieser Urkunden;

- c. zur Bestellung einer von ihr zu wählenden Person als Substituten mit gleichen Rechten und Pflichten;
- d. zur Verwaltung und Vertretung der ganzen Liegenschaft sowohl nach außen als auch gegen einzelne Wohnungseigentümer. Sie ist somit zur Vornahme aller Handlungen berechtigt und verpflichtet, die sich im Zuge des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 ergeben. Sie kann die Verwaltungssachen im eigenen Wirkungsbereich durch eigene Organe durchführen oder die Rechte und Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag auf einen befugten Hausverwalter ihrer Wahl zur Weiterführung in selbständiger Regie übertragen.

Die Verwaltung wird nach denselben Grundsätzen und gegen dasselbe Entgelt ausgeübt, wie sie von der Verkäuferin nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 und der Entgeltrichtlinienverordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik, BGBl. 522/1959 in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden müssen.

Die Verwaltungsgebühr betrug am 1. April 1983 pro Bestandsobjekt S 1.452,-- zuzüglich Mehrwertsteuer im Jahr und ist auf die einzelnen Objekte nach dem Liegenschaftsanteil aufgeteilt zu verrechnen.

Falls die Höhe der Verwaltungsgebühr nicht in einer Entgeltrichtlinienverordnung geregelt ist, gilt als Maß zur Berechnung ihrer Wertbeständigkeit der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 1976 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die am Berechnungsbeginn errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis zu 5 % bleiben unberücksichtigt.

Sollten weitere Vollmachten erforderlich sein, verpflichten sich die Käufer über jeweiligen Wunsch dem Bevollmächtigten auch weitere Vollmachten im selben Umfang auszustellen.

13.

Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren, die aus Anlaß der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages entstehen, werden von den Käufern zur ungeteilten Hand getragen, sie haften jedoch untereinander nur im Verhältnis ihres Miteigentumsanteiles an der gegenständlichen Liegenschaft.

Einvernehmlich wird festgestellt, daß die Verkäuferin als gemeinnütziger Bauträger das auf der gegenständlichen Liegenschaft errichtete Wohnhaus geschaffen hat und daß es sich beim gegenständlichen Rechtsgeschäft um den ersten Erwerb von Grundstücksanteilen in Verbindung mit Begründung von Wohnungseigentum handelt. Es wird demnach die Befreiung von der Grunderwerbsteuer, insbesondere gemäß § 4 Abs.(1) Zi 3 lit b des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 in der derzeitigen Fassung in Anspruch genommen. Weiters wird gemäß § 30 Abs.(3) WGG 1979 die Gebührenbefreiung von den Gerichtsgebühren in Anspruch genommen.

14.

Dieser Vertrag wird in einem Exemplar ausgefertigt, welches in treuhändiger Verwahrung der Verkäuferin bleibt. Sämtliche Vertragsparteien erhalten über Wunsch eine Abschrift des Vertrages.

15.

Die Käufer nehmen zur Kenntnis, daß im Lastenblatte der gegenständlichen Liegenschaft unter 3 a und 6 a das Veräußerungsverbot gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1968 für Land Wien einverleibt ist.

16.

Sämtliche Vertragsteile erklären ihre ausdrückliche Einwilligung, daß aufgrund dieses Vertrages, ohne weiteres Wissen und Einverständnis, ob der Liegenschaft EZ 53 des Grundbuches der Katastralgemeinde Breitenensee, Gerichtsbezirk Hietzing, bestehend aus dem Grundstück Nr. 76/18, Garten (Grundstücksadresse: 1140 Wien, Kienmayergasse 49) nachstehende Eintragungen erfolgen können.

A. im Eigentumsblatte die Einverleibung

a. des E I G E N T U M S R E C H T E S für die in Spalte 2 der Tabelle eingetragenen Käufer zu den in der Spalte 5 der Tabelle ersichtlichen Anteilen und das mit diesen Anteilen verbundene Wohnungseigentum nach Maßgabe des Punktes 10 des Vertrages in den in Spalte 3 der Tabelle bezeichneten Wohnungen.

b. der Verbindung der von Ehegatten erworbenen Miteigentumsanteile unter gleichzeitiger Begründung gemeinsamen Wohnungseigentums.

B. in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes die Ersichtlichmachung, daß mit der Liegenschaft " W o h n u n g s e i g e n t u m " verbunden ist.

- C. im Lastenblatte die Einverleibung der Beschränkung der Miteigentumsrechte durch das **V e r ä u ß e r u n g s v e r b o t** gemäß § 22 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 für das Land Wien und im Eigentumsblatte die **E r s i c h t l i c h - m a c h u n g** des vorgenannten **V e r ä u ß e r u n g s - v e r b o t e s**.
- D. im Lastenblatte gemäß § 19 Abs. (3) WEG 1975 die Anmerkung der **V e r e i n b a r u n g** laut Punkt 9 dieses Vertrages und der Tabelle über die Aufwendungen.

19.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch das Land Wien.

Sämtliche Vertragsparteien erklären ausdrücklich und an Eides Statt, Deviseninländer zu sein und ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich zu haben.

TABELLE

1140 Wien, Kienmayergasse 49

	Käufer bzw. Wohnungseigentümer geboren Beruf	Bestandsgegenstand			Anteile			Liegen- schaftsanteil in 10990 stel	Grund- kaufpreis
		Tür	Bestandteile	m2	Darlehen m2	Nutzwert einzel	Nutzwert gesamt		
1	2	3 a	3 b	3 c	4 a	4 b	4 c	5	6
-	Allgemein-Eigentum	-	Kellergeschoß Kinderwagen-Ab- stellraum Kinderspielraum WC Abstellraum	6,30 21,58 1,51 2,40					
-	Allgemein-Eigentum	-	Kellergeschoß Garage PKW-Einstellplatz 1 PKW-Einstellplatz 2	13,89 13,73 27,62					
-	Allgemein-Eigentum	-	Kellergeschoß Garage PKW-Einstellplatz 3 PKW-Einstellplatz 4	12,07 12,17 24,24					

TABELLE

1140 Wien, Kienmayergasse 49

2

	Käufer bzw. Wohnungseigentümer geboren Beruf	Bestandsgegenstand			Anteile			Liegen- schaftsanteil in 10990 stiel	Grund- kaufpreis
		Tür	Bestandteile	m2	Darlehen m2	Nutzwert einzel	Nutzwert gesamt		
1	2	3 a	3 b	3 c	4 a	4 b	4 c	5	6
1	MALEK Siamak Receptionist 10. 9. 1952	1	VR, Bad, WC, Kü, 3 Kab. 1 Zi Loggia	73,25 5,15	78,40	74			
			Kellerabteil 1	1,32		1			
					78,40	75	75	750	139.100,-
2	WURZLER Johann Pensionist 22.3.1919	2	VR, Bad, WC, AR, Kü, Kab Zi Loggia	48,37 6,38	54,75	52		265	
	WURZLER Hilda Pensionistin 21.10.1919		Kellerabteil 2	1,34		1		265	
					54,75	53	53	530	98.800,-
3	PRIDUN Dr. Nestor Arzt 16.10.1941	3	VR, BAD, WC, Kü, 2 Kab. Zi Loggia	59,33 5,32	64,65	61		310	
	PRIDUN Dr. Eva Hausfrau 20.12.1940		Kellerabteil 3	1,34		1		310	
					64,65	62	62	620	

TABELLE

1140 Wien, Kienmayergasse 49

	Käufer bzw. Wohnungseigentümer geboren Beruf	Bestandsgegenstand			Anteile			Liegen- schaftsanteil in 10990 stel	Grund- kaufpreis
		Tür	Bestandteile	m ²	Darlehen m ²	Nutzwert einzel	Nutzwert gesamt		
1	2	3 a	3 b	3 c	4 a	4 b	4 c	5	6
4	GRANDITS Franz Bautechniker 1.5.1955	4	VR, Bad, WC, Kü, 3 Kab, 1 Zi Loggia	73,26 5,15	78,41	74		375	
	GRANDITS Roswitha kfm. Angestellte 29.11.1956		Kellerabteil 4	2,87		1		375	
					78,41	75	75	750	139.000,--
5	SCHWEDLER Maria Pensionistin 24.12.1902	5	VR, Bad, WC, AR, Kü, Kab, Zi Loggia	48,73 6,38	55,11	52			
			Kellerabteil 5	0,80		1			
					55,11	53	53	530	98.600,--
6	SCHILLER Christa Magdalena kfm. Angestellte 7.1.1954	6	VR, Bad, WC, Kü, 2 Kab, 1 Zi Loggia	59,33 5,32	64,65	61			
			Kellerabteil 6	0,80		1			
					64,65	62	62	620	114.800,--

	Käufer bzw. Wohnungseigentümer geboren Beruf	Bestandsgegenstand			Anteile			Liegen- schaftsanteil in 10990 stel	Grund- kaufpreis
		Tür	Bestandteile	m2	Darlehen m2	Nutzwert einzel	Nutzwert gesamt		
1	2	3 a	3 b	3 c	4 a	4 b	4 c	5	6
7	DELUGAN Günther Maurer 19.12.1950	7	VR, Bad, WC, AR, Kü, Kab Zi Loggia	73,40 5,15	78,55	74		375	
	DELUGAN Brigitte Hausfrau 22.10.1959		Kellerabteil 7	0,79		1		375	
					78,55	75	75	750	138.800,--
8	LINDNER Klaus Lithograf 21.9.1961	8	VR, Bad, WC, AR, Kü, Kab Zi Loggia	48,57 6,38	54,95	52			
			Kellerabteil 8	0,79		1			
					54,95	53	53	530	98.400,--
9	STIPSITS Sabine (geb. Zsifkovits) Studentin 25.5.1963	9	VR, Bad, WC, Kü, 2 Kab, 1 Zi Loggia	59,48 5,32	64,80	61			
			Kellerabteil 9	0,79		1			

TABELLE

1140 Wien, Kienmayergasse 49

Käufer bzw. Wohnungseigentümer geboren Beruf	Bestandsgegenstand			Anteile			Liegen- schaftsanteil in 10990 stel	Grund- kaufpreis
	Tür	Bestandteile	m2	Darlehen m2	Nutzwert einzel	Nutzwert gesamt		
1	2	3 a	3 c	4 a	4 b	4 c	5	6
10 TRAXLER Werner Student 15.5.1956	10	VR, Bad, WC, Kü, 3 Kab 1 Zi Loggia	73,40 5,15	78,55	74		375	
TRAXLER Christine (geb. Joachimssthaler) Erzieherin 4.3.1959		Kellerabteil 10	1,--		1		375	
				78,55	75	75	750	138.600,--
11 LÖFFLER Johann Techn. Angestellter 9.6.1940	11	VR, Bad, WC, AR, Kü, 1 Kab., 1 Zi Loggia	48,57 6,38	54,95	52		265	
LÖFFLER Leopoldine Buchhalterin 20. 1.1948		Kellerabteil 11	0,99		1		265	
				54,95	53	53	530	98.200,--
12 FISCHER Monika Lehrerin 11.10.1957	12	VR, Bad, WC, Kü, 2 Kab. 1 Zi Loggia	59,48 5,32	64,80	61			
		Kellerabteil 12	0,99		1			
				64,80	62	62	620	114.400,--

TABELLE
1140 Wien, Kienmayergasse 49

Käufer bzw. Wohnungseigentümer geboren Beruf	Für	Bestandsgegenstand		Anteile			Liegen- schaftsanteil in 10990stel	Grund- kaufpreis
		Bestandteile	m ²	Darlehen m ²	Nutzwert einzel	Nutzwert gesamt		
1	2	3 b	3 c	4 a	4 b	4 c	5	6
13 TINTEL Gerhard Student 1.10.1957	13	VR, Bad, WC, Kü, 2 Kab 1 Zi Loggia	73,52 5,15	78,67	75		380	
TINTEL Johanna (geb. Lauer) Erzieherin 27.4.1960		Kellerabteil 13	0,99		1		380	
				78,67	76	76	760	138.500,--
14 CIZEK Karl Pensionist 16.1.1909	14	VR, Bad, WC, AR, Kü, 1 Kab, 1 Zi Loggia	48,63 6,38	55,01	51		260	
CIZEK Elfine Schichtarbeiterin 20.12.1937		Kellerabteil 14	0,99		1		260	
				55,01	52	52	520	98.100,--
15 VEIGEL Marianne kfm. Angestellte 13.5.1953	15	VR, Bad, WC, Kü, 2 Kab, 1 Zi Loggia	59,62 5,32	64,94	61			
		Kellerabteil 15	1,--		1			
				64,94	62	62		

